

Fabian Schmid

Zwischen „fremden Händeln“ und der „Weltpolizei“.

Der Diskurs um die Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen nach 1945

Between “fremde Händel” and “Weltpolizei”.
The Discourse on Swiss Participation in Peacekeeping Operations after 1945

Abstract: After initially supporting selected peacekeeping missions as a means of distancing itself from the UN as an institution, Switzerland slowly adopted a more progressive position during the Cold War, which led to an increase in participation in the 1990s. The source material – parliamentary protocols since 1945 – shows that among the political parties in Switzerland, the political right was oftentimes the lone opponent to more involvement in such missions, as there was relatively little other opposition to an intensification of traditional peacekeeping activities. However, attempts to relativize national neutrality concepts met broad resistance, as did attempts by the government to take too many (or too large) steps at once. The examined parliamentary discussions focus on obligations under international law, national legal provisions and political priorities – and the famous Swiss neutrality is used in both political and judicial terms as an argument by all sides.

Keywords: Peacekeeping, 20th Century Swiss History, Swiss Foreign Policy, Neutrality, European Global Studies

Fabian Schmid worked and studied at the Institute for European Global Studies. He obtained his MA in European Global Studies in the spring of 2019, after which he worked for the Swiss Federal Department of Foreign Affairs in Budapest, Hungary. He currently acts as secretary for the Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik SGA, the association La Suisse en Europe, the Plattform Schweiz Europa and is an academic intern at Neue Europäische Bewegung Schweiz.

Einleitung

„Wer im Sicherheitsrat sitzt, kann für sich keine neutrale Position mehr in Anspruch nehmen. Der Einsitz hat zum Zweck, die Weltpolitik in Bezug auf Krieg und Frieden mitzugestalten, ansonsten ist eine Teilnahme im Sicherheitsrat sinnlos. Die [...] Absicht, eine Mitgliedschaft anzustreben, widerspricht dem jahrhundertealten Neutralitätsprinzip der Eidgenossenschaft diametral.“¹

Im Sommer 2020 wird die Schweiz die Schlussphase ihrer Kandidatur für einen nicht-ständigen Sitz im UNO-Sicherheitsrat für die Jahre 2023/24 einläuten. Im Falle einer Wahl könnte sich die Schweiz dann unter anderem an der Beschliessung von friedenserhaltenden Operationen, eben der Mitgestaltung von Krieg und Frieden, beteiligen. Dies wurde im Schweizer Parlament wiederholt kritisiert, immer wieder – wie im obigen Zitat – mit Verweis auf die Neutralität. Der Kontext eines Einsitzes im Sicherheitsrat mag zwar ein neuer sein, Fragen der Beteiligung der Schweiz an der Friedenssicherung der Vereinten Nationen haben hingegen eine lange Tradition. Das vorliegende Paper, welches die Hauptkenntnisse einer 2019 am Europainstitut angenommenen Masterarbeit zusammenfasst, beschäftigt sich mit den bisherigen Teilnahmen der Schweiz an ebensolchen friedenserhaltenden Operationen, genauer gesagt mit dem Diskurs im Schweizer Parlament und den Argumenten für und wider derartige Beteiligungen nach 1945.²

Fragestellung, Methodologie und Quellenkorpus

Diese historische Analyse wurde eingebettet in eine Betrachtung der Entwicklung der friedenserhaltenden Operationen und deren völkerrechtlichem Stellenwert sowie Verhandlungen des Zusammenspiels zwischen völkerrechtlicher Neutralität und Schweizer Landesrecht. In der Verbindung einer geschichts- mit einer rechtswissenschaftlichen Herangehensweise kann diese interdisziplinäre Arbeit eine Lücke in der akademischen Auseinandersetzung mit Schweizer Beteiligungen an friedenserhaltenden Operationen schliessen. So existieren bereits historische Untersuchungen einzelner Schweizer Engagements und gewisser Zeitspannen sowie

1 Aus der Motion 18.4123 „Verzicht auf eine Kandidatur für den UNO-Sicherheitsrat“ vom 29. November 2018, eingereicht von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

2 Der Titel des Papers verweist auf immer wieder bemühte Argumente aus diesem Diskurs. So referiert der erste Teil auf die mythisch stilisierte Figur des Bruders Klaus aus dem 15. Jahrhundert, dem die Warnung zugeschrieben wird, sich nicht „in fremde Händel“ einzumischen – eine bis heute populäre neutralitätspolitische Enthaltungsmaxime (siehe dafür z.B. ein Votum von Ständerat Bächtold (LdU), zitiert aus dem Amtlichen Bulletin des Ständerates 1962, S. 246; fortan wird die Abkürzung AB verwendet). Der zweite Teil des Titels steht für eine in den 1990er Jahren aufkommende völkerrechtliche Überzeugung, wonach die UNO nicht Kriegspartei, sondern eine Art Weltpolizei ist (siehe stellvertretend Frick (CVP), AB 2001, S. 443).

rechtswissenschaftliche Arbeiten bezüglich Schweizer Beteiligungen.³ Es fehlt jedoch noch eine ausführliche und bis in die Gegenwart reichende Behandlung des Themas, welche die Entwicklung des Diskurses nachzeichnet. Die Anwendung einer interdisziplinären Linse vermochte aufzuzeigen, wann mit welchen Argumenten operiert wurde. Der interdisziplinäre Fokus auf die Quellenbasis legte offen, in welchen Momenten sich Argumentationen veränderten und wann das Recht der Politik vorauseilte (und umgekehrt). Quellentechnisch stehen die Beratungen relevanter Botschaften und Berichte des Bundesrates in National- und Ständerat im Fokus. Der Zugang via parlamentarische Debatten geschah im Wissen darum, dass die Bundesversammlung in der Schweiz nicht die Stossrichtungen der Aussen- oder Sicherheitspolitik festlegt. Sie hat jedoch einerseits die Möglichkeit, Debatten überhaupt anzustossen und andererseits findet in den Beratungen die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vom Bundesrat Vorgelegten statt.

Im Diskurs um friedenserhaltende Operationen konnten fünf Phasen ausgearbeitet werden, zwischen denen sich die Haltung der Landesregierung veränderte und die Räte zu reagieren hatten. Weil die Trennlinien zwischen sich schwächer und stärker überlagernde Phasen gesetzt werden, sind die den Unterkapiteln in Klammern beigefügten Jahreszahlen unterschiedlich strikt zu interpretieren.

Phase 1: Reaktionäre Solidarität (1945–1967)

Noch in den 1940er-Jahren führte die UNO erste friedenserhaltende Operationen durch. Die Schweiz wurde erstmals 1951 von den USA angefragt, sich an internationalen neutralen Kommissionen in Korea zu beteiligen. Trotz einiger Skepsis bejahte die Schweiz die Anfrage – gemäss Schwarb „zähneknirschend“, war doch einerseits sicher, „dass eine Absage [...] ihre neutrale Politik mit einer schweren Hypothek belasten würde“, während andererseits abzusehen war, „dass die Durchführung der Mission schwierig und die Wirksamkeit [...] bescheiden sein

³ Für Ersteres siehe z.B. Marius Schwarb, *Die Mission der Schweiz in Korea: ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik im kalten Krieg* (Bern/New York: Peter Lang, 1986) oder Reinhold Hohengartner, *Schweizerische Neutralität und Vereinte Nationen, 1945–1981: die Problematik des schweizerischen UNO-Beitrittes im Spannungsfeld zwischen Bundesrat und Parlament* (Wien: VWGÖ, 1993). Für Zweiteres siehe etwa Gabriela Küpfer, „Völkerrechtliche, staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen militärischer Sicherheitskooperation der Schweiz, insbesondere Partnerschaft für den Frieden“ (Dissertation, Universität St. Gallen, 2002) oder Adrian A. Schaub, *Neutralität und kollektive Sicherheit: Gegenüberstellung zweier unvereinbarer Verhaltenskonzepte in bewaffneten Konflikten und These zu einem zeit- und völkerrechtsgemässen modus vivendi* (Basel/Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn, 1995).

werde“.⁴ Im gesamten Verlauf des Korea-Engagements kam dem Parlament eine marginale Rolle zu. Bundesrat⁵ Petitpierre berichtete mehrmals über den aktuellen Stand der Verhandlungen und legte 1955 einen Bericht über die Arbeit in Korea vor. Einige Redner gaben sich in dessen Beratung Mühe, das Korea-Engagement ins Narrativ einer Schweizer Tradition zu integrieren. So hielt etwa NR Huber fest, „[d]ieser Beitrag knüpft an an beste Traditionen unserer Neutralitätspolitik; sie knüpft an an die guten Dienste, welche die Schweiz je und je als neutrale Schutzmacht für andere Staaten geleistet hat.“ Kritische Stimmen bemängelten zwar, „dass wir eigentlich nie die Möglichkeit besaßen, uns grundsätzlich zu der Frage der Koreadelegation auszusprechen. [...] Wir leben ja in der Schweiz nicht in einem autoritären Staat“, doch die Mehrheit hielt dagegen, „il faut laisser au Conseil fédéral son entière liberté d’action“.⁶

Zu den weiteren frühen, punktuell erfolgenden Engagements gehörte die Zurverfügungstellung von Swissair-Maschinen an die UNO-Einheiten während der Suez-Krise 1956 und der Einsatz von zivilen Experten und Ärzten aus der Schweiz in einer UNO-Mission im Kongo (1960). Kreis folgend werden diese Engagements „nicht als Annäherung an die UNO, sondern als Mittel zur Distanzierung und als Alternative zur obligatorischen Teilnahme an militärischen Zwangsmassnahmen [...] und als Beitrag, der die fragwürdige Nichtmitgliedschaft weniger angreifbar machte“ verstanden.⁷ Die ausgewählten Beschäftigungen mit Engagements an sich riefen in den Räten kaum Kritik hervor. Gewarnt wurde aber wiederholt vor der Gefahr zukünftiger Verpflichtungen. Während des Kalten Krieges sollten bis 1988 nur wenige weitere friedenserhaltende Operationen der UNO möglich sein. Aus der Schweizer Politik verschwand das Thema allerdings nicht.

Phase 2: Der Kalte Krieg: Katastrophenkorps und UNO-Beitrittsfrage (1965–1986)

1965 erkundigte sich NR Hubacher in einer Interpellation über die zukünftige Stossrichtung in der Aussenpolitik. Zwar stellte er keine explizite Forderung nach Friedenstruppen, doch dem

4 Die von der kommunistischen Seite entsandten „Ost“-Neutralen Polen und Tschechoslowakei agierten selten unparteiisch, was dazu führte, dass die schwedischen und Schweizer Kommissionsvertreter häufig als parteiische „West“-Neutrale wahrgenommen wurden. Schwarb, *Die Mission der Schweiz in Korea*, 9, 302.

5 Fortan werden die Abkürzungen BR (Bundesrat), NR (Nationalrat) und SR (Ständerat) verwendet.

6 Protokoll BVers, Ordentliche Sommersession 1955, N. 8. Juni 1955, zitierte Voten auf den Seiten 151 (Zitat Huber), 159 (Schmid und de Courten).

7 Zumal nach dem UNO-Beitritt des neutralen Österreichs (1955) und der dadurch noch einmal gewachsenen Isolation der Schweizer Position. Georg Kreis, *Kleine Neutralitätsgeschichte der Gegenwart: Ein Inventar zum neutralitätspolitischen Diskurs in der Schweiz seit 1943* (Bern: Haupt, 2004), 135.

Interpellanten schien, „[d]ie UNO-Aktionen hätten im Laufe der Zeit einen anderen Grundgehalt angenommen. [...] UNO-Friedenstruppen üben ja zudem eigentlich weniger eine militärische Funktion als vielmehr eine politisch-diplomatische Funktion aus“.⁸ BR Wahlen ergänzte in derselben Diskussion:

„Sollte es den Vereinten Nationen gelingen, [...] klare Grundlagen für friedenserhaltende Aktionen zu schaffen, so könnte die Frage an uns herantreten, ob wir ähnlich wie Schweden und Österreich solche Unternehmen mit Truppenkontingenten unterstützen sollten, da die Mitwirkung neutraler Kleinstaaten in solchen Fällen besonders wertvoll ist.“⁹

In der Folge wurde eine interdepartementale Studiengruppe ins Leben gerufen, welche eine unparteiische und gewaltlose Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Friedens als vereinbar mit dem Haager Neutralitätsrecht¹⁰ beurteilte und Beteiligungen an friedenserhaltenden Aktionen deshalb unter Einhaltung gewisser Bedingungen für möglich hielt.¹¹ Die Departemente konnten sich jedoch nicht auf ein Vorgehen einigen und die Idee wurde wieder fallen gelassen. Stattdessen wurde einer Motion von NR Kurt Furgler (CVP) folgend ein Bericht über die mögliche Schaffung eines Katastrophenhilfekorps vorgelegt. Obschon darin erstaunlich viele Parallelen zum Peacekeeping der Zeit gezogen und überhaupt nur vage Aufgaben formuliert wurden, verliefen die Beratungen im Parlament geradezu harmonisch. Verzichten durfte man gemäss einem Votum etwa auf „einen allzu grossen Perfektionismus in der Anfangsphase des Aufbaues“¹² – erstaunlich, hatte BR Graber die Abkehr von der Blauhelmidee in derselben Debatte doch begründet mit dem fehlenden „statut exact des hommes qui servent sous le casque bleu et de l’incertitude [...] de leur engagement“.¹³ Mit null (SR) respektive sieben (NR) Gegenstimmen passierte der Bericht die Räte und bereits 1973 nahm eine erste Schweizer Delegation in der Sahelzone die Arbeit auf. Fast scheint es, als ob die Neutralität und internationales Engagement per se anders beurteilt wurden, wenn sie in vermeintlich grössere Distanz zur UNO gesetzt wurden.

Die Frage eines möglichen Beitritts der Schweiz zur UNO prägte die Debatte eines darauffolgenden Zeitraums, der hier als „lange 1970er-Jahre“ bezeichnet werden soll. Dieser begann mit

8 Votum von NR Hubacher (SP), zitiert aus dem Amtlichen Bulletin des Nationalrates 1965, Seite 552. Nachfolgende Zitierweise: Hubacher (SP), AB 1965, N, 552.

9 BR Wahlen, AB 1965, N, 556f.

10 Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 geschah die umfangreichste Kodifikation von Neutralitätsrecht.

11 Namentlich die Zustimmung aller Konfliktparteien, das unparteiische Verhalten der UNO-Truppen, eine Rückzugsmöglichkeit im Falle der Unmöglichkeit unparteiischen Verhaltens und das Vorliegen eines UNO-Sicherheitsrats-Mandates.

12 Ketterer (LdU), AB 1971, N, 1491.

13 BR Graber, AB 1971, N, 1497.

der Publikation des ersten UNO-Berichts des Bundesrates 1969 und führte über dessen parlamentarische Diskussion im selben Jahr zum zweiten (Publikation 1971; Beratungen 1971/72) und dritten Bericht (1977; Beratungen 1977/78) und schliesslich zur Botschaft über den UNO-Beitritt (1981; Beratungen 1984, Volksabstimmung 1986). Es ging in diesen Debatten um den Beitritt sowohl hinsichtlich neutralitätsrechtlicher als auch neutralitätspolitischer Überlegungen. Die rechtliche Perspektive warf primär Fragen zur Vereinbarkeit der Schweizer Neutralität mit der UNO-Charta generell und dem Mittragen von Zwangsmassnahmen (vor allem den militärischen) im Speziellen auf. Die politische Seite der Debatten beinhaltete neben grundsätzlichen Zu- und Absagen an den Internationalismus die Frage der geeigneten Ausgestaltung der aussenpolitischen Solidaritätsmaxime der Schweiz.

Die friedenserhaltenden Operationen spielten in diesen Debatten konkret kaum eine Rolle, ihr Kontext jedoch umso mehr. Die Bereitschaft einer Prüfung „vermehrte[r] Beteiligung einzelner Personen“ (erster Bericht) verflog beim Bundesrat zunehmend und endete beim vagen Votum „vorläufig davon ab[z]usehen, der UNO militärische Kontingente zur Verfügung zu stellen“ (Botschaft zum UNO-Beitritt).¹⁴ Sichtlich versuchte man, die Beitrittsvorlage „von unnötigem Ballast“ zu befreien.¹⁵ Als in der nationalrätlichen Diskussion der UNO-Botschaft dann zwei Redner doch noch auf die Blauhelme zu sprechen kamen, wies sie der neue Aussenminister Aubert zurecht, „[v]ous venez nous parler de l’envoi de casques bleus, sujet qui ne fait pas l’objet de la discussion actuelle!“¹⁶ Letztlich stimmten die Räte für die bundesrätliche Botschaft zum UNO-Beitritt (mit einer einseitigen, auslegenden Neutralitätserklärung, aber keinem Neutralitätsvorbehalt). Die Landesregierung hatte sich im Verlauf der 1970er Jahre der UNO immer mehr angenähert und ihr progressiveres Neutralitätsverständnis fand auch im Parlament zunehmend Unterstützung, hatte im Volk jedoch viel weniger Rückhalt: Mit 75 Prozent Nein-Stimmen scheiterte der erste Versuch zum UNO-Beitritt 1986 in einer Volksabstimmung.¹⁷

¹⁴ Bundesblatt von 1969, Band 1, Heft 28, Seite 1583, nachfolgende Zitierweise: BBl. 1969 I, 28, 1583 und BBl. 1981 I, 11, 558.

¹⁵ Robert Diethelm, *Die Schweiz und friedenserhaltende Operationen 1920–1995* (Bern: Haupt, 1997), 217.

¹⁶ BR Aubert, AB 1984, N, 226.

¹⁷ Die Analysen sollten später bestätigen, dass im Volk Neutralitätsfragen besonders ausschlaggebend waren und ein Grossteil der Nein-Stimmenden von der Unvereinbarkeit von Neutralität und UNO-Beitritt sowie einer Schwächung der Neutralität im Beitrittsfalle überzeugt waren, siehe Kreis, *Kleine Neutralitätsgeschichte*, 158.

Phase 3: Strategien für die Zukunft (1987–1996)

Mit dem Ende der Blockade des UNO-Sicherheitsrates ergab sich ab 1987 schlagartig ein neuer Elan für Aktivitäten der Vereinten Nationen: Bis 1992 sollten insgesamt 14 UNO-Operationen gestartet werden – gleich viele, wie zuvor während der gesamten Dauer des Kalten Krieges. Schon im Januar 1988 verabschiedete der Bundesrat – gestützt auf ein neues Rechtsgutachten neutralitäts- und verfassungsrechtlicher Aspekte – ein Grobkonzept über den Ausbau schweizerischer Beteiligungen an friedenserhaltenden Operationen. Im Bereich des Neutralitätsrechts wurden darin wie schon 1967 (siehe Phase 2) keine Schwierigkeiten mit peacekeeping-Engagements festgestellt, solange ein allfälliger Waffeneinsatz nur zur Selbstverteidigung oder zur Durchsetzung des Mandates erfolgen würde. Daneben wurden ein aussen- und sicherheitspolitischer Nutzen für die Schweiz vorausgesetzt. Der Bundesrat vergrösserte, auf den Bericht sowie eine neue Verordnung gestützt, innert kurzer Zeit zivile Beteiligungen an UNO-Operationen.¹⁸ Die darauf folgenden Jahre waren zweifellos diejenigen, in denen innenpolitisch am bisher intensivsten über friedenserhaltende Beteiligungen diskutiert wurde – und zwar in sich zum Teil überschneidenden Debatten um (i) einen neuen sicherheitspolitischen sowie (ii) einen aussenpolitischen Bericht des Bundesrates, (iii) um die gesetzliche Schaffung Schweizer Blauhelme und (iv) um die Reformierung des Armeegesetzes.

Der neue sicherheitspolitische Bericht¹⁹ des Bundesrates von 1990 (SIPOL B 90) formulierte als neues Ziel die „Friedensförderung durch Kooperation und Hilfeleistung“, indem

„wir [...] gemeinsam mit anderen Ländern an internationalen friedenserhaltenden Aktionen teilnehmen. Neben der materiellen Unterstützung solcher Operationen und dem Einsatz von Beobachtern soll dazu in Zukunft auch die Entsendung von Truppenverbänden (Blauhelmen) gehören.“²⁰

Diese Aufbruchstimmung, von einem Votanten als „neuer Geist“²¹ in der Sicherheitspolitik bezeichnet, wurde von vielen Ratskollegen affirmativ quittiert und der Bericht wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Drei Jahre später wurde im neuen aussenpolitischen Bericht (APB 93), respektive im angehängten „Bericht zur Neutralität“, ein neues Neutralitätsrechtsverständnis dargelegt. Gestützt auf die neuere völkerrechtliche Literatur wurde argumentiert, dass

18 Für einen Überblick der einzelnen Einsätze siehe Jon A. Fanzun und Patrick Lehmann, *Die Schweiz und die Welt: Aussen- und sicherheitspolitische Beiträge der Schweiz zu Frieden, Sicherheit und Stabilität, 1945–2000* (Zürich: Forschungsstelle für Sicherheitspolitik der ETH Zürich, 2000), 112f.

19 Sicherheits- und aussenpolitische Berichte erlangten zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, aber deren Kenntnisnahme durch das Parlament bedeuteten zumindest die politische Legitimation für die weitere Regierungs- bzw. Planungstätigkeit und lösten immer wieder Überarbeitungen des Rechts aus.

20 BBL 1990, 3, 46, 875f.

21 Huber (CVP), AB 1991, S. 740.

die Gleichbehandlungspflicht des Neutralitätsrechts durch die höherrangige Pflicht zur Diskriminierung eines Aggressors derogiert werde.²² Gemäss APB 93 handelte es sich bei militärischen Sanktionen der UNO ausserdem

„gar nicht um einen neutralitätsrechtlich relevanten Krieg, sondern um legale Massnahmen zur Durchsetzung von Beschlüssen des im Namen der Staatengemeinschaft handelnden Sicherheitsrates. Dieser sowie alle Staaten, die von dessen Ermächtigung zur Gewaltanwendung Gebrauch machen, handeln nicht als Kriegsparteien, sondern als Organ der internationalen Rechtsdurchsetzung. Daher können dauernd neutrale Staaten an Zwangsmassnahmen der UNO teilnehmen.“²³

Darauf gestützt formulierte der APB 93 neu das aussenpolitische Ziel der „Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden“ und erwähnte die Möglichkeit des Einsatzes von Blauhelmen. In den Beratungen im Parlament fand diese Akzentuierung der Aussenpolitik von der Ratslinken bis weit nach rechts Unterstützung. Dabei wurde mal die Kooperation mit der UNO oder der KSZE betont, mal die Notwendigkeit unterstrichen, nach dem Wegfall der Nischenpolitik der Guten Dienste eine neue Solidaritätsform zu finden.²⁴ Allerdings dienten die Guten Dienste auch als Gegenargument einer äusseren Ratsrechten, welche jegliche Form der Kooperation mit der UNO ablehnte, um die „für Vermittlertätigkeiten notwendige Unbescholtenheit und Unparteilichkeit“ nicht aufzugeben.²⁵

Zwischen die Beratungen sowie Kenntnisnahmen der sicherheits- und aussenpolitischen Berichte fiel die Behandlung der Botschaft des Bundesrates über die gesetzliche Schaffung von Schweizer Blauhelmtruppen. Schon 1988 hatte sich NR Ott nämlich über die „politische Wünschbarkeit und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von Blauhelmkontingenten aus der Schweizer Armee“ erkundigt.²⁶ Der Bundesrat war dem Anliegen positiv gesinnt, sollte doch

22 BBl. 1994 I, 3, 229. Siehe diesbezüglich auch Adrian Schaub, „Aktuelle Aspekte der Neutralität,“ *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 6, no. 3 (1996): 369f.; Daniel Thürer, „UN Enforcement Measures and Neutrality. The Case of Switzerland,“ *Archiv des Völkerrechts* 30, no. 1 (1992): 72, 81; Dietrich Schindler, „Kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen und dauernde Neutralität der Schweiz,“ *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 2, no. 4 (1992): 452 sowie Rainer J. Schweizer, „Staats- und völkerrechtliche Aspekte des schweizerischen Engagements in der auswärtigen Sicherheitspolitik,“ in *Das Recht in Raum und Zeit. Festschrift für Martin Lendi*, hg. v. Alexander Ruch, Gérard Hertig und Urs Christoph Nef (Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1998), 502.

23 BBl. 1994 I, 3, 230.

24 Die Thematik der Friedensförderung wurde im Bericht jedoch insgesamt überschattet vom formulierten Ziel des Schweizer EU-Beitritts und der erwähnten Neuinterpretation der Neutralität, welche nur „solange ein aussen- und sicherheitspolitisches Instrument bleiben [soll], als sie besser als andere Konzepte zur Verwirklichung der nationalen Interessen zu dienen vermag.“ Alleine im NR kam die Neutralität in 32 der 78 Voten zur Sprache. AB 1994, N, 174–227 und AB 1994, S, 241–271.

25 Steinemann (Autopartei), AB 1994, N, 199.

26 Postulat 88.864 „Schweizerische Blauhelme“ vom 15. Dezember 1988, eingereicht von Heinrich Ott, gedruckt in: AB 1989, N, 600.

so neben die eben geschaffene Verordnung eines unbewaffneten Friedensförderungsdienstes mit einem neuen Gesetz die Möglichkeit bewaffneter Einsätze gestellt werden. Die Regierung legte im August 1992 die Botschaft zur Schaffung von Blauhelmsgruppen vor. Darin wurde die Vereinbarkeit von Blauhelmen mit den Rechten und Pflichten des Neutralen ebenso bejaht wie die Verfassungsmässigkeit solcher Einsätze. Blauhelme wurden als neutralitätspolitisch unbedenkliche, ja als sinnvolle Umsetzung des SIPOL B 90 dargestellt und als „zeitgemässe Form der Guten Dienste im Rahmen der Solidarität und der Disponibilität“.²⁷

Die rechtlichen Argumente hinterliessen Wirkung: Von mehreren Befürwortern wurden in den rätlichen Diskussionen entsprechende Passagen aus der Botschaft zitiert. Auch das Argument der zeitgemässen Form Guter Dienste wurde von Befürwortern aufgegriffen, genau wie der in der Botschaft wieder einmal vorgerechnete finanzielle Aufholbedarf gegenüber anderen neutralen Staaten. Vielfach wurde der Unterschied zwischen *peacekeeping* und *peace enforcement* hervorgehoben, der Erfolg der Blauhelme in jüngeren Einsätzen betont, sowie deren Gewinn des Friedensnobelpreises im Jahr 1988 erwähnt.²⁸ Eindrücklich ist zu erkennen, wie sich der Diskurs mit diesem Geschäft von einer Grundsatzdiskussion der Institution UNO zu einer fokussierten Beschäftigung mit einem Teilaspekt der Vereinten Nationen verschoben hatte. Im Kontext dieser thematischen Einengung wurde generell sachlicher argumentiert, wodurch auch der vielseitig interpretierbare, aber häufig schwammig verwendete Neutralitätsbegriff kaum mehr eine Rolle spielte. Mehr noch: In der Detailberatung wurde eine Passage aus dem Gesetzesentwurf gestrichen, wonach Einsätze „nur wenn neutralitätspolitisch unbedenklich“ hätten möglich sein sollen – mit der allgemeinen Begründung, die Rechtslage sei klar genug und der Verweis nun wirklich nicht nötig.²⁹ Hatten die Blauhelmsgegner in dieser Diskussion offenbar akzeptiert, dass sie auf rechtliche Argumente verzichten mussten, fiel der Vorwurf umso häufiger, der Bundesrat ignoriere den in der Ablehnung des UNO-Beitritts geäusserten Volkswillen.³⁰ Der Gesetzesentwurf passierte die Räte trotzdem mit komfortablen Mehrheiten, woraufhin die politische Rechte das Referendum ergriff und das Blauhelmsgesetz im Sommer 1994 in einer Volksabstimmung zum Scheitern brachte.³¹ Dennoch intensivierte der Bundesrat in den Jahren 1995/96 das – nun halt weiterhin unbewaffnete – Engagement. Einerseits geschah dies in einer operationellen Dimension (unter anderem im erstmaligen Entsenden Schweizer Gelbmützen als logistische

27 BBl. 1992 V, 40, 1143.

28 AB 1993, N, 1109–1139 sowie AB 1993, S, 51–69.

29 AB 1993, N, 1134.

30 So etwa Steinemann (Autopartei), AB 1993, N, 1121.

31 Für eine Abstimmungsanalyse inklusive der Bedeutung der UNO-Operation in Bosnien und der humanitären Intervention in Somalia im Vorlauf der Abstimmung siehe u.a. Kreis, *Kleine Neutralitätsgeschichte*, 170.

Unterstützung der OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina), andererseits institutionell mit dem Beitritt zum NATO-Programm Partnerschaft für den Frieden (Pff).³²

Phase 4: Rechtliche Nachführarbeiten (1997–2002)

Um die Jahrtausendwende erfolgte mit mehreren Reformen und Neuaufgleisungen zuvor abgelehnter Ideen eine Art Nachführung auf gesetzlicher Ebene. So wurde bei der Totalrevision der Bundesverfassung im Bereich der Friedensförderung übernommen, was in den Neupositionierungen der Jahre zuvor erfolgt war: Der neu formulierte Bundeszweck „Einsatz für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung“ folgte der aussen- und sicherheitspolitischen Öffnung der 1990er Jahre. Die fünf aussenpolitischen Ziele von Art. 54 Abs. 2 der neuen BV – die Neutralität ist keines davon – deckten sich zu grossen Teilen mit jenen, welche schon im APB 93 formuliert worden waren. Die erstmalige Festschreibung der Aufgaben der Armee in der Verfassung (Art. 58 BV) übernahm etliche direkte Formulierungen aus der soeben erfolgten Revision des Militärgesetzes, in welcher die Einsatzart des (unbewaffneten) Friedensförderungsdienstes ihrerseits erstmals gesetzlich verankert worden war.

Eben dieses Militärgesetz (MG) sollte allerdings schon bald erneuter Diskussionsgegenstand in den Räten werden. Eine Folge der aussen- und sicherheitspolitischen Öffnungen der vergangenen Jahre bestand in der Entsendung von 160 Armeeeingehörenden (die sog. Swiss Company oder SWISSCOY) an die Nato-Operation in Ex-Jugoslawien.³³ Dieser Einsatz führte (erneut) zu einer Militärgesetzreform, um die Truppen im Ausland zum Selbstschutz bewaffnen zu können. Eine Mehrheit in beiden Räten verwies in der Beratung der entsprechenden Botschaft mit Blick auf die bereits entsandte SWISSCOY auf die aktuelle Notwendigkeit dieser Reform, den sicherheitspolitischen Vorteil sowie – einen Punkt der Botschaft aufgreifend – auf den asylpolitischen Nutzen.³⁴ In der Detailberatung einigte man sich auf die Voraussetzung eines völkerrechtlichen Mandats der UNO oder der OSZE für bewaffnete Einsätze im Friedensförderungsdienst. Der Entwurf passierte beide Räte und am 10. Juni 2001 folgte das Volk mit 51 Prozent Ja-Stimmen Bundesrat und Parlament und

³² Während Ersteres innenpolitisch kaum umstritten war und keinen Vorstoss zwecks Abbruchs provozierte, verlangten zwei Parlamentarier (und 60 Mitunterzeichnende) bei der Pff vergebens einen Entscheid der Räte und allenfalls der Bevölkerung. AB 1996, N, 1707–1722.

³³ Seit der ursprünglichen Entsendung der SWISSCOY in den Kosovo wurde deren – seit 2001 bewaffnetes – Mandat bis heute sieben Mal verlängert. In den diesbezüglichen Beschlüssen folgte die Bundesversammlung dem Bundesrat jedes Mal.

³⁴ Siehe z.B. Zwygart (EVP), AB 2000, N, 201: „Wenn es nämlich gelingt, die Zahl der Vertriebenen, der Flüchtlinge aus Krisengebieten, klein zu halten, ist das ein Beitrag zur Innenpolitik.“

nahm die Reform an, wodurch sieben Jahre nach dem Blauhelm-Nein doch noch die Möglichkeit bewaffneter Truppen im Friedensförderungsdienst geschaffen wurde.

Interessanterweise wurden in diesen jüngsten rätlichen Debatten der MG-Reform, abgesehen von spärlichen Einzelvoten, weder Blauhelme noch die Vereinten Nationen grundsätzlich kritisiert, obschon ein Bezug zur UNO wiederholt erfolgte. Es zeigte sich ausserdem eine im Vergleich zu 1994 verstärkte Anerkennung der Kooperationsnotwendigkeit – dem „Leitmotiv“ des neuen sicherheitspolitischen Berichts mit dem Titel „Sicherheit durch Kooperation“.³⁵ Dieser Bericht war im Juni 1999 erschienen und in den Räten kurz vor der MG-Reform diskutiert worden. Entwicklungen innerhalb der UNO folgend wurde die Friedensförderung hier als umfassendere Aufgabe verstanden, welche neben den militärischen

„vermehrt auch auf darüber hinausgehende Mittel zurück[greift], namentlich auf personelle und materielle Mittel der Aussenpolitik [...], Zivilpolizei, humanitäre Aktionen und Wiederaufbauhilfe sowie sicherheitspolitische und militärtechnische Expertise und Material verschiedenster Art.“³⁶

Gemäss Goetschel verschoben sich mit diesem Bericht die Prioritäten klar von der militärischen Landesverteidigung hin zur Friedensunterstützung und Krisenbewältigung.³⁷ Der Bericht fand in der Ratsmitte und weiten Teilen der Linken Unterstützung, stiess aber bei Grünen, einzelnen Sozialdemokraten und in der Ratsrechten auf vehementen Widerstand. So fürchteten mehrere linke Ratsmitglieder, die Schweiz könnte „eine Hilfstruppe der Nato werden“ und forderten eine grundsätzliche Umverteilung der finanziellen Mittel von der militärischen (friedensfördernden) Seite zur zivilen.³⁸ Aus der SVP wurde eine Bewaffnung derweil hauptsächlich aus neutralitätspolitischen Gründen abgelehnt und grobe verfassungsrechtliche Verletzungen festgestellt.³⁹ Letztlich beschlossen beide Räte trotz grösserer Minderheiten die *zustimmende Kenntnisnahme*.

2002 beschloss die Schweizer Stimmbevölkerung ausserdem im zweiten Anlauf den Beitritt zur UNO. Für den Kontext des vorliegenden Papers stellt dieser Entscheid tatsächlich eine eher untergeordnete Rolle dar: Während sich im Vergleich zu 1986 die notwendigen Positionsverschiebungen

35 BBl. 1999, 38, 7660.

36 BBl. 1999, 38, 7688.

37 Laurent Goetschel, Magdalena Bernath und Daniel Schwarz, *Schweizerische Aussenpolitik: Grundlagen und Möglichkeiten* (Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2002), 135.

38 Ersteres: Rechsteiner (SP), AB 1999, N, 2655, Letzteres u.a. Cuche (Grüne), AB 1999, N, 2653.

39 Erstes Argument: Schlüer (SVP), AB 1999, N, 2661; Zweites u.a. Fehr (SVP), AB 1999, N, 2664. Eine Kommentierung der Vorwürfe in Fabian Schmid, „Zwischen ‚fremden Händeln‘ und der ‚Weltpolizei‘“ (Masterarbeit, Universität Basel, 2019), 66.

in anderen Bereichen vollzogen hatten, wurden Friedensförderungsdienst und peacekeeping in den Räten nur von einem einzigen SVP-Vertreter direkt kritisiert, der sich negativ über misslungene Blauhelmsoperationen der UNO äusserte.⁴⁰

Phase 5: Friedensförderung: zivil vs. militärisch (2003–2019)

Der Bundesrat verschrieb sich mit einem ebenfalls im Jahr 2000 vorgelegten, neuen aussenpolitischen Bericht (APB 2000) nach „Jahrzehnten eine[r] Haltung des Zuwartens“ fortan einer „Politik des aktiven Engagements für den Frieden“.⁴¹ Dazu arbeitete er bis 2003 ein Gesetz aus, auf dessen Grundlage mehrjährige Rahmenkredite für die zivile Friedensförderung⁴² gesprochen werden sollten. Nach der Annahme des Gesetzes und der ersten Genehmigung eines zivilen Friedenskredits im Jahr 2003 wurden für die Perioden 2008–12, 2012–16 und 2017–20 neue derartige Rahmenkredite gesprochen. Die Genehmigung der Kredite durch die Räte – also jene Momente, in denen sich die Bundesversammlung zur zivilen Friedensförderung äussern konnte – erfolgte stets erst nach längeren Debatten, durch die der vom Bundesrat geforderte Betrag mittels Anträgen nach oben oder unten korrigiert werden sollte. Die grundsätzlichen Haltungen waren in dieser Phase weder neu noch veränderten sie sich stark: Linke und Bürgerliche unterstützten die Kredite zu grossen Teilen und verwiesen in ihren Begründungen oft darauf, dass mit der zivilen Friedensförderung mehrere der aussenpolitischen Ziele von Art. 54 BV erfüllt würden. Auch in diesen Geschäften wurde häufig auf die Leistungen anderer Länder wie Schweden und Österreich geschickt und wiederholt die Neutralität als Grund aufgeführt, warum die Schweiz sich für Experten- und Mediationsmandate besonders eigne. Ausserdem wurde – genau wie beispielsweise in den SWISSCOY-Debatten – die zivile Friedensförderung in der Ratslinken wiederholt in ein Konkurrenzverhältnis zur militärischen gesetzt und dieser vorgezogen.⁴³ Auf der anderen Seite wehrte sich hauptsächlich die SVP gegen jeden neuen Kredit. Neben finanzpolitischen Begründungen monierte die Volkspartei – einzelne Vertreter wie NR Mörgeli waren hierbei besonders aktiv – mal, dass mit diesen Geldern auch militärische Engagements finanziert

⁴⁰ Wenger (SVP), AB 2001, S. 451.

⁴¹ BBl. 2001, 6, 325.

⁴² Als Teil der zivilen Friedensförderung werden nun neben einem neu geschaffenen zivilen Expertenpool, aus dem seither jedes Jahr rund 200 Experten und Expertinnen im internationalen Einsatz sind, auch Bereiche wie „Menschenrechtsförderung, Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, Aussenwirtschafts- und Migrationspolitik, humanitäre Hilfe, Sicherheitspolitik einschliesslich der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik“ verstanden. BBl. 2002, 51, 7979.

⁴³ Exemplarisch: NR Baumann (Grüne), AB 2003, N, 480.

würden, mal, die Kredite würden keinen Erfolg (verstanden als rückläufige Asylzahlen) generieren oder die Friedensforschung und Menschliche Sicherheit wurden als grundsätzlich schwammige Konzepte bezeichnet.⁴⁴

Die militärische Friedensförderung wurde in der neuen, „integrierten“ Strategie zunehmend mit zivilen Aktionen abgestimmt.⁴⁵ Die Schweiz unterstützte fortan UNO-Feldmissionen in unregelmässigen Abständen mit kleineren Kontingenten (Offiziere, Militärbeobachter und weitere Experten). Nach dem SWISSCOY-Einsatz erfolgte die zweite Entsendung eines bewaffneten Kontingents 2004 nach Bosnien in eine EU-Operation (was für die Schweiz seit dem APB 2000 kein Hindernis einer Beteiligung mehr darstellte).⁴⁶ Seither sind in Bosnien maximal 20 zum Selbstschutz bewaffnete Armeeangehörige im Einsatz. Zum dritten und vorläufig letzten bewaffneten Engagement gehörten vier Stabsoffiziere in einer Mission in Afghanistan (2004–2007). Auch deren Entsendung wurde hauptsächlich von einer SVP-Minderheit in Frage gestellt. Die Regierung zog die Offiziere nach Motionen der Grünen und SVP jedoch zurück, nachdem der friedenserhaltende Einsatz in eine Operation zur Bekämpfung aufständischer Gruppen übergegangen war. Dass neben diesen Engagements keine weiteren vergleichbaren erfolgt sind, liegt auch an einer Neuausrichtung der militärischen Friedensförderung. Die sicherheitspolitischen Berichte von 2010 und 2016 formulieren zwar beide als Ziel eine Intensivierung der militärischen Friedensförderung, setzen den Fokus jedoch – neben finanziellen Beiträgen an friedensunterstützende Operationen – auf eine „qualitative Steigerung“⁴⁷ und nicht etwa, wie vom Sprecher der sicherheitspolitischen Kommission in der Beratung gewünscht, die Leitung eines grösseren internationalen Einsatzes.⁴⁸ Die militärische Friedensförderung muss ausserdem im Kontext einer generellen Reduktion der Armeebestände gesehen werden. So erteilte BR Maurer beispielsweise einer Beteiligung an der UNO-Mission in Haiti 2012 mit Verweis auf den Sparauftrag der Armee eine Absage.⁴⁹

Seit die Friedensförderung und somit auch die Beteiligung an internationalen Operationen im

44 Alle Argumente vorgetragen von NR Mörgeli, siehe AB 2008, N, 32; AB 2011, N, 1779; AB 2015, N, 937.

45 BBl. 2002, 51, 7982, 7987, 8016.

46 Die Bundesversammlung folgte dem Entwurf der Regierung, rügte diese im Nationalrat jedoch dafür, dass sie die Schweizer Truppen schon nach dem grünen Licht des Ständes, allerdings noch vor jenem des Nationalrates und vor dem Vorliegen der entsprechenden UNO-Sicherheitsrats-Resolution entsandt hatte. AB 2004, N, 2159.

47 D.h. die „Konzentration auf die Bereiche Lufttransport, terrestrische Logistik- und Transportleistungen sowie Nischenleistungen in Sanität, Nachrichtendienst und im Sicherheitsbereich“, siehe BBl. 2010, 30, 5180.

48 Frick (CVP), AB 2010, S, 1303.

49 Laurent Goetschel, „Die Friedensförderung ist keine Priorität der Schweiz,“ *Neue Zürcher Zeitung*, 21. September 2012, aufgerufen am 3. April 2020, <https://www.nzz.ch/meinung/debatte/diefriedensfoerderung-ist-keine-prioritaet-der-schweiz-1.17631796>.

21. Jahrhundert fest etabliert ist, geht es in der untersuchten Debatte vor allem um finanzpolitisches Tauziehen zwischen Ideologien, Parteien und Departementen um den Umfang möglicher Beteiligungen. Insgesamt ist auf Goetschel zu verweisen, der sagt, „[d]ie Schweiz leistet somit viel für den Frieden, und trotzdem kann Friedensförderung nicht als Priorität bezeichnet werden. Damit dem so wäre, müssten deutlich mehr Ressourcen in die Friedensförderung fließen.“⁵⁰

Fazit

Seit der ersten Debatte um friedenserhaltende Operationen haben sich gewisse Argumente erstaunlich lange und teilweise bis heute im Diskurs gehalten. Dazu zählen auf der Einsätze befürwortenden Seite die Mahnung vor der schwindenden internationalen Rolle der Schweiz. Während aus der Ratslinken eine Intensivierung ausserdem häufiger aus Gründen der Solidarität und Disponibilität verlangt wurde, betonte das bürgerliche Lager öfter die Notwendigkeit der Kooperation aus sicherheitspolitischen Gründen. Auf der Gegenseite finden sich neben grundsätzlichen Absagen immer wieder Forderungen der Stärkung der humanitären Leistungen generell oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Speziellen. Die unabhängig von der Schweiz agierende internationale Organisation scheint sich besonders zu eignen, sowohl als fremder Akteur bezeichnet, als auch in einem Atemzug mit schweizerischen aussenpolitischen Verdiensten und Bemühungen genannt und richtiggehend einverleibt zu werden.

Weiter werden die Guten Dienste in erstaunlicher Konstanz seit den 1960er Jahren von beiden Seiten als Argument benutzt. Die Befürworter interpretieren die Friedensförderung seltener als Alternative zu den verschwindenden Guten Diensten und häufiger als positive, moderne Form ebendieser in einem neuen, globalen Umfeld. Die Gegner von peacekeeping-Aktionen stellen diese wiederum oft als negative, die Neutralität missachtende oder gefährdende Alternative zu Guten Diensten dar. Die neutralitätsrechtlich formulierten Gegenargumente verschwanden mit der Zeit fast vollständig aus dem Diskurs; auf die Entwicklung des Rechts wurde nunmehr vor allem von Befürwortern hingewiesen.

Quellentechnisch passend soll mit einem Satz aus einer längst vergessenen nationalrätlichen Debatte geschlossen werden. Berichterstatter Hubacher hielt 1993 fest, „dass die Neutralität nicht eine Art Invalidenausweis sei, der uns im Eisenbahnzug der Geschichte einen bevorzugten

⁵⁰ Goetschel, „Die Friedensförderung ist keine Priorität der Schweiz“.

Sitzplatz sichere.“⁵¹ Dem ist 27 Jahre später wenig hinzuzufügen. Sich abzuschotten und nicht in vermeintlich fremde Händel einzumischen, bedeutet, zu verkennen, dass die fremden Händel meist auch die eigenen sind. Und diese aktiv mitzugestalten, scheint ganz grundsätzlich sinnvoller, als sich auf längst überholte und wenig hilfreiche Neutralitätsvorstellungen zu berufen.

51 Hubacher (SP), AB 1993, N, 1109.

Bibliografie

Quellen

*Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schweizerisches Bundesarchiv
Digitalbestand*

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html>)

BBl. 2010, 30, 5133–5222 (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz).

BBl. 2002, 51, 7975–8058 (Botschaft über einen Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung).

BBl. 2001, 6, 261–358 (Aussenpolitischer Bericht 2000. Präsenz und Kooperation: Interessenwahrung in einer zusammenwachsenden Welt).

BBl. 1999, 38, 7657–7734 (Sicherheit durch Kooperation. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz SIPOL B 2000).

BBl. 1994, I, 3, 153–242 (Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren).

BBl. 1992, V, 40, 1141–1184 (Botschaft betreffend das Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen).

BBl. 1990, III, 46, 847–904 (Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel. Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz).

BBl. 1981, I, 11, 497–696 (Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)).

BBl. 1969, I, 28, 1449–1623 (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen).

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Schweizerisches Bundesarchiv Digitalablage ab 1999

AB 2015, N, 936–940 (Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit 2012–2016. Weiterführung): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_4919_1506.pdf.

AB 2011, N, 1775–1783 (Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit. Weiterführung): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_11_09.pdf.

AB 2010, S, 1301–1312 (Sicherheitspolitik der Schweiz. Bericht): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/SR_10_12.pdf.

AB 2008, N, 31–37 (Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte. Weiterführung): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_08_03.pdf.

AB 2004, N, 2157–2161 (Einsatz von Schweizer Armeeeingehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_04_12.pdf.

AB 2003, N, 479–484 (Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte. Bundesgesetz): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_03_03.pdf.

AB 2001, S, 442–462 (Für den Beitritt der Schweiz zur Uno. Volksinitiative): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/SR_01_06.pdf.

AB 2000, N, 192–219 (Militärgesetz. Änderung): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_00_03.pdf.

AB 1999, N, 2647–2669 (Sicherheitspolitik der Schweiz): https://www.parlament.ch/centers/documents/de/NR_99_12.pdf.

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Schweizerisches Bundesarchiv Online-Amtsdruckschriften (1891–1999)

(<https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showHierarchyDate.do>)

AB 1996, N, 1707–1722 (Sammeltitel Nato-Partnerschaft für den Frieden. Persönliche Vorstösse).

AB 1994, S, 241–271 (Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren).

AB 1994, N, 174–227 (Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren).

AB 1993, N, 1109–1139 (Schweizerische Blauhelmtruppen. Bundesgesetz).

AB 1993, S, 51–69 (Schweizerische Blauhelmtruppen. Bundesgesetz).

AB 1991, S, 739–759 (Sicherheitspolitik. Bericht 1990).

AB 1989, N, 600 (Postulat 88.864 „Schweizerische Blauhelme“ vom 15. Dezember 1988, Heinrich Ott).

AB 1984, N, 213–230 (UNO. Beitritt der Schweiz).

AB 1971, N, 1490–1500 (Katastrophenhilfe im Ausland. Freiwilligenkorps).

AB 1965, N, 550–574 (Interpellation Furgler. Richtlinien der schweizerischen Aussenpolitik).

AB 1962, S, 240–251 (UNO. Beteiligung an der Anleihe).

Protokolle der Bundesversammlung, Schweizerisches Bundesarchiv Digitalbestand

(<https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showHierarchyDate.do>)

Protokoll BVers, Ordentliche Sommersession 1955, N, 8. Juni 1955, 133–210 (Korea-Bericht).

Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung

Motion 18.4123 „Verzicht auf eine Kandidatur für den UNO-Sicherheitsrat“ vom 29. November 2018, Schweizerische Volkspartei, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20184123>.

Literatur

Diethelm, Robert. *Die Schweiz und friedenserhaltende Operationen 1920–1995*. Bern: Haupt, 1997.

Fanzun, Jon A., und Patrick Lehmann. *Die Schweiz und die Welt: Aussen- und sicherheitspolitische Beiträge der Schweiz zu Frieden, Sicherheit und Stabilität, 1945–2000*. Zürich: Forschungsstelle für Sicherheitspolitik der ETH Zürich, 2000.

- Goetschel, Laurent. „Die Friedensförderung ist keine Priorität der Schweiz.“ *Neue Zürcher Zeitung*, 21. September 2012, aufgerufen am 3. April 2020. <https://www.nzz.ch/meinung/debatte/diefriedensfoerderung-ist-keine-prioritaet-der-schweiz-1.17631796>.
- Goetschel, Laurent, Magdalena Bernath und Daniel Schwarz. *Schweizerische Aussenpolitik: Grundlagen und Möglichkeiten*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2002.
- Hohengartner, Reinhold. *Schweizerische Neutralität und Vereinte Nationen, 1945–1981: die Problematik des schweizerischen UNO-Beitrittes im Spannungsfeld zwischen Bundesrat und Parlament*. Wien: VWGÖ, 1993.
- Kreis, Georg. *Kleine Neutralitätsgeschichte der Gegenwart: Ein Inventar zum neutralitätspolitischen Diskurs in der Schweiz seit 1943*. Bern: Haupt, 2004.
- Küpfer, Gabriela. „Völkerrechtliche, staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen militärischer Sicherheitskooperation der Schweiz, insbesondere Partnerschaft für den Frieden.“ Dissertation, Universität St. Gallen, 2002.
- Schaub, Adrian. „Aktuelle Aspekte der Neutralität.“ *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 6, no. 3 (1996): 353–372.
- Schaub, Adrian. *Neutralität und kollektive Sicherheit: Gegenüberstellung zweier unvereinbarer Verhaltenskonzepte in bewaffneten Konflikten und These zu einem zeit- und völkerrechtsgemässen modus vivendi*. Basel/Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn, 1995.
- Schindler, Dietrich. „Kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen und dauernde Neutralität der Schweiz.“ *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 2, no. 4 (1992): 435–480.
- Schmid, Fabian. „Zwischen ‚fremden Händeln‘ und der ‚Weltpolizei‘.“ Masterarbeit, Universität Basel, 2019.
- Schwarb, Marius. *Die Mission der Schweiz in Korea: ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik im kalten Krieg*. Bern/New York: Peter Lang, 1986.
- Schweizer, Rainer J. „Staats- und völkerrechtliche Aspekte des schweizerischen Engagements in der auswärtigen Sicherheitspolitik.“ In *Das Recht in Raum und Zeit. Festschrift für Martin Lendi*, herausgegeben von Alexander Ruch, Gérard Hertig und Urs Christoph Nef, 477–516. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1998.
- Thürer, Daniel. „UN Enforcement Measures and Neutrality. The Case of Switzerland.“ *Archiv des Völkerrechts* 30, no. 1 (1992): 63–85.